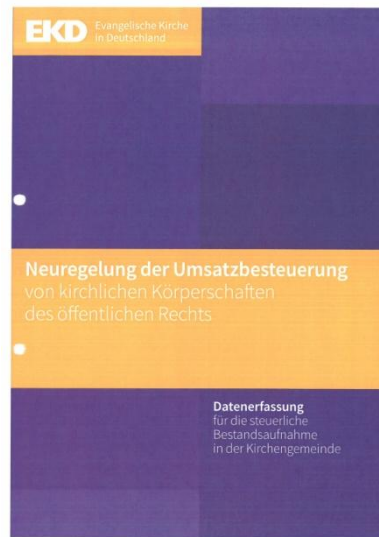


# Information 2

## Neuregelung § 2b des Umsatzsteuergesetzes



Liebe Leserinnen und Leser,

die Vorbereitung der Bestandsaufnahmen, die wir am 20. Juli 2020 an die Vorsitzenden der Kirchenvorstände per Mail versenden werden, schreitet voran.

Am 30.06.2020 haben an unserer Projektsitzung erstmals Frau Biedermann (0115), Herr Pilz (0624) und Herr Steilmann (0815) als Vertretende der Kirchengemeinden teilgenommen. Herr Voges ist bereits von Anfang an in seiner Doppelfunktion als Kirchenvorstand (0513) und Berater im Projektteam dabei. Der geplante Projektablauf wurde vorgestellt, Anregungen der Gemeindevertreter gern aufgenommen. Ende August ist das nächste Treffen in diesem Kreis vorgesehen und erste Erfahrungen mit der Bestandsaufnahme sollen ausgetauscht werden, damit wir sie noch in unsere Workshops aufnehmen können.

Um Sie in den Kirchengemeinden sowohl bei der Bestandserhebung als auch bei der Haushaltsplanung zu unterstützen, bieten wir im September zunächst drei „Kombi-Workshops“ an:

#### **Haushaltsplanung und Umsatzsteuer:**

01. September 2020	16.30 h bis 19.30 h
03. September 2020	09.00 h bis 12.00 h
12. September 2020	10.00 h bis 13.00 h

Es wird theoretisches Hintergrundwissen mit aktuellem Praxisbezug vermittelt. Die Zahlstellenproblematik wird ebenfalls aufgegriffen.

Bei Interesse an einer Teilnahme teilen Sie uns bitte bis zum 30. Juli 2020 Namen und Termin unter [umsatzsteuer.stadtkirchenverband@evlka.de](mailto:umsatzsteuer.stadtkirchenverband@evlka.de) mit. Je nach Resonanz werden wir dann einen passenden Raum, in dem wir die erforderlichen Abstandsregelungen einhalten können, organisieren. Gern können Sie uns auch Räumlichkeiten Ihrer Kirchengemeinde vorschlagen.

Da bisher noch nicht aus allen Kirchengemeinden Vertreter/innen an der Infoveranstaltung der Landeskirche zur „Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ Corona bedingt teilnehmen konnten, gehen wir in dieser Information kurz auf zwei zentrale Themen, die Kleinunternehmerregelung sowie Spenden, ein:

#### **Kirchengemeinde als Kleinunternehmer:**

Häufig findet man die Aussage, dass für die meisten Kirchengemeinden die Umsatzsteuer aufgrund der Kleinunternehmerregelung sowieso „kein Thema“ sei.

Die sogenannte Kleinunternehmerregelung (§ 19 des UStG) besagt, dass die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer von Unternehmern, die im voran gegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro eingenommen haben und im lfd. Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro einnehmen werden, nicht erhoben wird.

Kleinunternehmer ist und bleibt eine Kirchengemeinde also dann, wenn sie diese Kriterien erfüllt.

Um diesen Sachverhalt zu ermitteln, ist eine Bestandsaufnahme aller Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt aus dem unternehmerischen Bereich erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen als steuerfrei einzustufende Umsätze werden heraus gerechnet. Umsätze aus dem nicht unternehmerischen Bereich (hoheitlicher Bereich, Verkündigungsauftrag) bleiben außen vor.

Bleibt eine Kirchengemeinde mit ihren so ermittelten steuerpflichtigen Umsätzen unterhalb der Grenze von 22.000 Euro Jahresumsatz, ist sie Kleinunternehmer und muss hierfür nicht extra einen Antrag stellen oder eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben.

Wenn die Kirchengemeinde als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer zahlt, kann sie in der Folge auch keine Vorsteuer (gezahlte Umsatzsteuer) durch das Finanzamt erstattet bekommen.

Die Kleinunternehmerregelung greift solange wie die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Kirchengemeinde kann sich in begründeten Ausnahmefällen dafür entscheiden, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um – z. B. bei größeren Bauprojekten – vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Allerdings ist sie dann für 5 Jahre an diese Entscheidung gebunden.

Auch Kleinunternehmer müssen darauf achten, dass ihre Bücher ordnungsgemäß geführt sind, schon allein aus dem Grund, weil die Kirchengemeinde im Zweifelsfall nachweisen muss, dass sie die Umsatzgrenzen nicht überschritten hat. Die Umsätze sind in der jährlichen Umsatzsteuererklärung – wenn auch in vereinfachter Form – anzugeben.

Wird im Nachhinein erkannt, dass Umsätze nicht zutreffend oder in voller Höhe erfasst wurden und dies zum Überschreiten der Kleinunternehmergrenze geführt hat, ist die Umsatzsteuer aus den steuerpflichtigen Umsätzen heraus zurechnen und im Nachhinein abzuführen, u. U. rückwirkend für mehrere Jahre.

Es gilt also darauf zu achten, dass auch bei Geltung der Kleinunternehmerregelung die geführten Aufzeichnungen in Ordnung sind!

### **Spenden – Leistungsaustausch vs. Spende:**

In den vorbereiteten Unterlagen zur Bestandserhebung werden Sie häufiger den Vermerk finden, dass bei der Zuordnung des Spendenvolumens zum nicht steuerbaren Bereich davon ausgegangen wird, dass es sich um „echte“ Spenden“ handelt.

Grundvoraussetzung für das Anfallen von Umsatzsteuer ist ein Leistungsaustausch, Leistung gegen Entgelt (Entgelt kann auch aus einer Leistung bestehen – man spricht dann von einem Tausch).

Eine **echte** Spende ist immer eine freiwillige Leistung. Es darf daher keine Verpflichtung geben zu spenden und keine Gegenleistung erbracht werden.

Beispiele für **unechte** Spenden:

- ❖ Einlass zu einem Konzert oder einer Ausstellung nur gegen Spende eines bestimmten Betrages.
- ❖ Abgabe von Kaffee für eine Spende von 1,50 Euro und eines Stücks Torte für eine Spende von 2,00 Euro.
- ❖ Die Chormitglieder zahlen monatlich eine „Spende“ in Höhe von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Übungsterminen.

In allen drei Beispielen wird eine Gegenleistung von der Kirchengemeinde erbracht und es handelt sich um einen Leistungsaustausch, der umsatzsteuerpflichtig ist. Auch fehlt in allen drei Beispielen die Freiwilligkeit: ohne Spende kein Anlass, kein Kuchenverzehr bzw. keine Teilnahme am Übungsabend.

Alternative Gestaltungsmöglichkeiten für diese Sachverhalte werden wir in unseren Workshops behandeln.

Wir hoffen, dass wir mit unserer zweiten Information bereits im Vorfeld der Bestandsaufnahme einige Ihrer grundlegende Fragestellungen beantworten konnten, damit Sie Ende Juli mit der Bestandsaufnahme in Ihrer Gemeinde beginnen können.

Thema unserer nächsten Information wird der in vielen Kirchengemeinden vorkommende Tätigkeitsbereich der „Vermietungen und Verpachtungen“ sein.

### ***Ihr Projektteam Umsatzsteuer***

Jens-Hermann Fricke , Abteilungsleitung Haushalt und Finanzwesen

Janna Huche und Heike Ziebell, Mitarbeiterinnen der Abteilung Haushalt und Finanzwesen

Christoph Voges, beratend tätig in der Abteilung Haushalt und Finanzwesen

### **Haftungsausschluss**

Die vorstehend zur Verfügung gestellten Informationen sind weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines Einzelfalls zugeschnitten. Sie beinhalten und begründen keine Beratung und keine andere Form einer rechtsverbindlichen Auskunft. Die Information gibt die Interpretation der relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen und ggf. die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie Verfügungen der Finanzverwaltung wieder. Die Ausführungen beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Erstellung dieser Information. Auf künftige Änderungen in der rechtlichen Beurteilung wird nicht hingewiesen. Ein Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte wird nicht übernommen. Soweit gesetzlich zulässig kann keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen übernommen werden, welches sich allein auf die erteilten Informationen gestützt hat. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.